

Ordnungswidrigkeiten gegen die SARS-CoV-2 Bekämpfungsverordnung (Stand: 2. April 2020) sind wie folgt zu ahnden:

SARS-CoV-2-BekämpfV	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
§ 1 Abs.1	Unzulässiger Betrieb der Verkaufsstelle	Betriebsinhaber/in	2000 - 5000
§ 1 Abs.2	Unzulässiger Betrieb des Bau-oder Gartenmarktes	Betriebsinhaber/in	5000
§ 1 Abs.4	Unzulässiger Betrieb des Dienstleistungsbetriebs	Betriebsinhaber/in	1000 - 2000
§ 1 Abs.5	Nichteinhalten der Auflagen	Betriebsinhaber/in	500 - 1000
§ 1 Abs.7	Unzulässiger Betrieb der aufgeführten Einrichtungen	Betriebsinhaber/in	2000 - 5000
§ 1 a Abs.1 S.2	Nichteinhalten des Abstandes	Jede/r Beteiligte	150
§ 1 a Abs. 2	Verstoß gegen Regelung zum Aufenthalt im öffentlichen Raum	Jede/r Beteiligte	150
§ 2 Abs.1	Betrieb einer Gaststätte	Gaststättenbetreiber/in	150 - 5000
§ 2 Abs.2	Nichteinhalten der Auflagen	Betriebsinhaber/in	500 - 1000
§ 2 Abs.4	Nichteinhalten der Auflagen	Betriebsinhaber/in	150 - 500
§ 3 Satz 1	Beherbergung von Personen zu touristischen Zwecken	Betreiber/in der Beherbergungsstätte, bei juristischen Personen Geschäftsführung o.ä.	5000
§ 3 Satz 2	Nichtabreise	Gast	500
§ 4 Abs.1	Verbotenes Reisen in das Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern	Reisender, Reisende	150 - 2000
§ 4 Abs. 7	Verbotenes Reisen nach einem Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der letzten 14 Tage	Reisender, Reisende	150 – 2000

§ 4 Abs. 8	Nichtabreise trotz Vorliegens der Abreisepflicht	Reisender, Reisende	150 - 2000
§ 5 Abs.1	Besuch von stationärer oder teilstationärer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe nach Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der letzten 14 Tage	Besucher, Besucherin	150 - 1000
§ 5 Abs.2 S. 1	Verstoß gegen die Prüfpflicht	Inhaber/in der Institution	1000
§ 5 Abs.2 S. 2	Verstoß gegen Listenführungspflicht	Inhaber/in der Institution	1000
§ 5 a Abs. 1	Nichteinhalten der Auflagen	Sitzungsleiter/in	150 - 500
§ 6 Abs.1	Teilnahme an verbotenen Veranstaltungen, Ansammlungen oder Versammlungen	Jede/r Beteiligte	150 - 500
§ 6 Abs.3	Nichteinhalten der Auflagen bei erlaubten Veranstaltungen	Veranstalter/in der erlaubten Veranstaltung	500

Diese Regelsätze gelten für einen Erstverstoß und sind bei weiteren Verstößen bis zur Verdoppelung angemessen zu erhöhen. In den Fällen der §§ 1 Absatz 7, 2 und 3 kann im Wiederholungsfalle eine Geldbuße von bis zu 25.000 Euro verhängt werden.

Wird durch eine Handlung gegen mehrere Tatbestände verstoßen, so ist das Bußgeld angemessen zu erhöhen, wobei die Summe der Regelsätze nicht erreicht werden darf.